

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Kita

Vom 11. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Kita vom 3. Oktober 2021 (GBl. S. 945), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (GBl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Testangebot nach Satz 1 ausgenommen sind quarantänebefreite Kinder im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung.“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kinder, die gemäß § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig waren, dürfen abweichend von Satz 1 Nummer 1 bis zum 14. Kalendertag ab dem Ende der Absonderung nur mittels Schnelltest getestet werden.“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Personen, die Mitglieder einer Testgruppe sind, bei der die Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Pooltest) ein positives Ergebnis aufweist, bis zur Vorlage des individuellen negativen Testnachweises und längstens für die Dauer von 10 Tagen; der individuelle negative Testnachweis soll mittels PCR-Test erfolgen; eine abweichende Regelung ist im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens nach § 20 Absatz 3 CoronaVO

zulässig,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung zu unterziehen haben,“.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „namentlich“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

dd) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) solange sie die nach § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 10 Tagen,“.

ee) In Nummer 5 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 2022

gez. Schopper